

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN  
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN  
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN (ADN) BEIGEFÜGTE  
VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(37. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2021)  
Punkt 1 der vorläufigen Tagesordnung  
**Annahme der Tagesordnung**

## REVIDIERTE VORLÄUFIGE TAGESORDNUNG DER SIEBENUNDREIßIGSTEN SITZUNG<sup>1</sup>

die von Montag, 25. Januar 2021, 10.00 Uhr, bis Freitag, 29. Januar 2021, 12.00 Uhr,  
in Genf, Palais des Nations, stattfindet

### Addendum

*Anmerkung des Sekretariats:* Infolge der Coronavirus-Pandemie und der von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und den ADN-Vertragsparteien ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, wie z. B. Reisebeschränkungen, wurde beschlossen, die siebenunddreißigste Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses zu verschieben. Die ursprünglich für den 24. bis 28. August 2020 geplante Sitzung wird vom 25. bis 29. Januar 2021 anstelle der achtunddreißigsten Sitzung stattfinden. Offizielle Dokumente, die für die Sitzung im August 2020 eingereicht wurden, bleiben auf der Tagesordnung.

### Liste der Unterlagen gemäß Tagesordnungspunkten und Anmerkungen

#### 1. Genehmigung der Tagesordnung

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/75/Rev.1 Revidierte vorläufige  
(Sekretariat) Tagesordnung

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/75/Add.1/Rev.1 Revidierte Liste der Unterlagen gemäß  
(Sekretariat) Tagesordnungspunkten und Anmerkungen

#### Hintergrunddokumente

ECE/TRANS/301, Teil. I und II und Corr. 1 ADN 2021 (konsolidierter Text)

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/74 und Add. 1 Protokoll über die sechsunddreißigste  
Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses

<sup>1</sup> Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/75/Rev.1 und 75/Add.1/Rev.1 verteilt.

## 2. Wahl des Büros

Der Sicherheitsausschuss ist aufgefordert, für seine Sitzungen im Jahr 2021 einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

## 3. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen

Der Sicherheitsausschuss könnte sich über die Tätigkeiten anderer Organe und Organisationen informieren, die seine Arbeit betreffen.

## 4. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)

### a) Status des ADN

Die in Dokument ECE/ADN/54 enthaltenen Änderungsvorschläge wurden den Vertragsparteien am 1. Juli 2020 zur Annahme übermittelt (C.N.273.2020.TREATIES-XI-D-6) und am 1. Oktober 2020 für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2021 (C.N.461.2020.TREATIES-XI-D-6) für angenommen erklärt.

Die in Dokument ECE/ADN/54/Add.1 enthaltenen Änderungsvorschläge wurden den Vertragsparteien am 1. September 2020 zur Annahme mit Verwahrer-Notifizierung C.N.367.2020.TREATIES-XI-D-6 übermittelt. Sofern bis zum 1. Dezember 2020 keine ausreichende Anzahl von Widersprüchen eingeht, gelten sie als angenommen und treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der in ECE/TRANS/WP.15/AC.2/25 enthaltene Korrekturvorschlag wurde den Vertragsparteien am 16. Juli 2020 zur Annahme übermittelt (C.N.309.2020.TREATIES-XI-D-6). Die Korrektur gilt seit dem 14. Oktober 2020 als angenommen (C.N.504.2020.VERTRÄGE-XI-D-6).

Die in ECE/ADN/54/Corr.1 enthaltenen Korrekturvorschläge wurden den Vertragsparteien am 1. Oktober 2020 zur Annahme übermittelt (C.N.420.2020.TREATIES-XI-D-6). Sofern bis zum 30. Dezember 2020 keine ausreichende Anzahl von Widersprüchen eingeht, gelten sie als angenommen und treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

### b) Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

Etwaige weitere nach der Verteilung der vorläufigen Tagesordnung im Sekretariat eingegangene Vorschläge für Sondergenehmigungen oder Abweichungen werden als informelle Dokumente verteilt werden.

### c) Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung

Der Sicherheitsausschuss ist aufgefordert, über die Auslegung etwaiger mehrdeutig oder unklar empfundener Vorschriften der dem ADN beigefügten Verordnung zu beraten.

|   |  |
|---|--|
| ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/9<br>(Deutschland)  | Absatz 1.6.7.2.2.1 im Vergleich mit 1.6.7.2.2.2 und Absatz 9.3.3.8.1 ADN – Laufende Klasse |
| ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/15<br>(Deutschland) | Absatz 9.3.x.13.3 ADN – Stabilitätshandbuch  |
| ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/26<br>(Deutschland) | Unterabschnitt 3.2.3.2 ADN Tabelle C, UN 1999  |
| ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/29<br>(Deutschland) | Abschnitt 1.2.1 ADN Zoneneinteilung  |

|   |  |
|---|--|
| ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/31 (EBU und ESO)                                  | Nicht messbare Stoffe, für die ein Toximeter gefordert wird  |
| ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/32 (Frankreich)                                   | Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften – Auslegung des Abschnitts 1.15.1 und des Unterabschnitts 1.15.3.8 |
| ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/33 (Frankreich)                                   | Sachkundigenbescheinigungen für Aufbaukurse – Auslegung des Kapitels 8.2   |
| ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/34 (Frankreich)                                   | Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN – Abschnitt 8.6.2  |
| ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/35 (Frankreich)                                   | Erneuerung des Zulassungszeugnisses – Abschnitt 1.16.10 der dem ADN beigefügten Verordnung                       |
| ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/10 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften) | Auslegung von 9.3.3.12.2   |
| Informelles Dokument INF.3 (Deutschland)                                    | Unterabschnitt 8.1.2.2 ADN – Dokumente, die an Bord von Trockengüterschiffe mitzuführen sind - Explosionsschutz  |
| Informelles Dokument INF.5 (Deutschland)                                    | Unterabschnitt 9.3.x.0 ADN – Bauwerkstoffe für Beiboote  |

**d) Sachkundigenausbildung**

Der Sicherheitsausschuss könnte alle sonstigen Fragen im Zusammenhang mit der Sachkundigenausbildung erörtern.

**e) Fragen im Zusammenhang mit Klassifikationsgesellschaften**

Der Sicherheitsausschuss könnte alle sonstigen Fragen im Zusammenhang mit Klassifikationsgesellschaften erörtern.

**5. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung**

**a) Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung**

Die zusätzliche Liste mit Änderungsvorschlägen und Korrekturen zum ADR mit Relevanz für das ADN, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen und in den Dokumenten ECE/TRANS/WP.15/249/Corr.1 und ECE/TRANS/WP.15/249/Add.1 wiedergegeben sind, wurden im Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/38 konsolidiert.

Der Sicherheitsausschuss könnte auf die konsolidierte Liste der ADN-Änderungen, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen (ECE/ADN/54), verweisen, die den ADN-Vertragsparteien am 1. Juli 2020 mitgeteilt wurde und am 1. Oktober 2020 für das Inkrafttreten am 1. Januar 2021 angenommen wurde.

Vorschläge für weitere Änderungen, die auf eine Anpassung des ADN an andere internationale Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter abzielen, sowie Korrekturen, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen, wurden mit den Dokumenten ECE/ADN/54/Add.1 und ECE/ADN/54/Corr.1 vorgelegt, die im Verfahren der stillschweigenden Zustimmung angenommen wurden. Änderungsvorschläge wurden den Vertragsparteien gemäß dem Verfahren nach Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe a des ADN am 1. September 2020 mitgeteilt, um sicherzustellen, dass sie am 1. Januar 2021, d. h. einen Monat nach der Annahme durch die Vertragsparteien, in Kraft treten können.

Korrekturvorschläge wurden den Vertragsparteien am 1. Oktober 2020 (dem Tag der Annahme der Änderungen in Dokument ECE/ADN/54) zur Annahme gemäß der üblichen Vorgehensweise übermittelt, damit sie am 1. Januar 2021 wirksam werden können.

**b) Weitere Vorschläge**

|   |  |
|---|--|
| ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/24<br>(Österreich)      | Feuerlöscheinrichtung an Bord eines einzelnen<br>(nicht motorisierten) Schubleichters  |
| ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/25<br>(Deutschland)     | Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 386 –<br>Berichtigung   |
| ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/27<br>(Deutschland)     | Verzeichnis der Sachkundebescheinigungen,<br>Verzeichnis der Zulassungszeugnisse,<br>Unterabschnitte 1.10.1.6 und 1.16.15.1 ADN  |
| ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/28<br>(Deutschland)     | Absatz 9.3.3.12.8 ADN  |
| ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/30<br>(Donaukommission) | Änderungsvorschläge  |
| ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/36<br>(Niederlande)     | Federbelastetes Niederdruckventil  |
| ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/37<br>(Niederlande)     | Instruktion für die Lade- und Löschraten   |
| ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/39<br>(Frankreich)      | Vorschlag zur Berichtigung der<br>Begriffsbestimmung für „Membrantank“   |
| ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/1<br>(Österreich)       | Ergänzung von 1.16.1.4.2, Datum für die<br>Anwendung der Übergangsbestimmungen, und<br>Folgeänderungen   |
| ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/2<br>(Österreich)       | Ergänzung der Begriffsbestimmungen in 1.2.1  |
| ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/3<br>(Deutschland)      | Entgasen von Binnentankschiffen an<br>Annahmestellen – Federbelastetes<br>Niederdruckventil<br>CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2020/36 -<br>(Niederlande)  |
| ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/4<br>(Deutschland)      | 3.2.1 ADN – Tabelle A  |
| ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/5<br>(Deutschland)      | 7.1.4.4.4 ADN – Zusammenladeverbote,<br>Beispiele für Stauung und Trennung der<br>Container  |
| ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/6 (ZKR)                 | Elektrische Antriebsanlagen und Energie-<br>speicherung: Vorschlag zur Bewertung des<br>Bedarfs an zusätzlichen ADN-Vorschriften für<br>die sichere Beförderung gefährlicher Güter mit<br>Schiffen, die elektrische Antriebsanlagen<br>verwenden |

|  |   |
|--|---|
| ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/7 (ZKR)  | Harmonisierung der in 8.1.2.2.2 f) und 8.1.2.3 s) des ADN 2019 verwendeten Terminologie - Zusätzliche Dokumente, die an Bord von Trockengüterschiffen und Tankschiffen mitzuführen sind |
| ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/8 (Deutschland)                                  | Tabellen A und C des ADN – Einträge für UN 1010 BUTADIEN  |
| ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/9 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften) | Korrektur zu 8.1.2.9  |

## 6. Berichte informeller Arbeitsgruppen

Informelles Dokument INF.4  
(Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

Protokoll der 19. Sitzung der Arbeitsgruppe „Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften“ am 13. August 2020

Berichte informeller Arbeitsgruppen, die nach der Verteilung dieser erläuterten Tagesordnung eingehen, werden als informelle Dokumente vorgelegt.

## 7. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan

Die fünfundzwanzigste Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses findet am 29. Januar 2021 ab 12.00 Uhr statt.

Die achtunddreißigste Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses findet voraussichtlich vom 23. bis 27. August 2021 in Genf statt. Die sechszwanzigste Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses ist für den 27. August 2021 anberaumt. Letzter Termin für die Einreichung von Dokumenten für diese Sitzungen ist der 28. Mai 2021.

## 8. Verschiedenes

Informelles Dokument INF.2 (Österreich, Deutschland und Niederlande)

Geschäftsordnung für den ADN-Sicherheitsausschuss

Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, alle sonstigen relevanten Fragen zu prüfen.

## 9. Genehmigung des Sitzungsprotokolls

Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, das Protokoll über seine siebenunddreißigste Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs zu genehmigen.

\*\*\*